

II-4194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7147/1-Pr 1/86

1958/AB

1986 -05- 15

zu 1983/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Zahl 1983/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (1983/J), betreffend Wahrung des Grundrechtes auf Freiheit der Kunst bei der Beschlagnahme, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Beschlagnahme und Einziehung der Tonfilme "Das Gespenst" von Herbert Achternbusch und "Das Liebeskonzil" von Werner Schroeter sowie des Druckwerkes "Filmbuch bei 2001, Herbert Achternbusch, Das Gespenst" erfolgten jeweils auf Antrag der staatsanwaltschaftlichen Behörden. Alle diese als Kunst zu qualifizierenden Werke hatten eine Herabwürdigung und Verspottung der Einrichtungen der christlichen Religionsgemeinschaften gemeinsam und stellten daher nach Ansicht der staatsanwaltschaftlichen Behörden einen massiven Eingriff in den nach Art.14 StGG garan-

DOK 251P

- 2 -

tierten Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit dar. Sowohl im Falle der mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 2.7.1984, 3 b E Vr 4128/83, erfolgten Einziehung des Tonfilmes "Das Gespenst" von Herbert Achternbusch, dem eine Beschlagnahme der Filmkopie am 18.11.1983 vorausging, als auch im Falle der mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 27.7.1984, 29 E Vr 3074/83, erfolgten Einziehung des Druckwerkes "Filmbuch bei 2001, Herbert Achternbusch, Das Gespenst", der eine am 16.12.1983 erfolgte Beschlagnahme vorausging, als auch im Falle der mit Beschluß des Landesgerichtes Innsbruck vom 12.5.1985, 32 Vr 1875/85, erfolgten Beschlagnahme des Spielfilmes "Das Liebeskonzil" von Werner Schroeter gingen die erkennenden Gerichte unter jeweiliger Bedachtnahme auf das Grundrecht der Freiheit der Kunst davon aus, daß dieses Grundrecht seine Grenze in der Glaubens- und Gewissensfreiheit finde und kein Freibrief für eine öffentliche Verspottung und Herabwürdigung religiöser Lehren im Sinne des § 188 StGB sei.

In den weiters erwähnten Fällen des Romanes "Holzfällen" von Thomas Bernhard und der Schallplatte "Spott sei Dank" von Hans Peter Heinzl und Peter Orthofer handelt es sich um Privatanklageverfahren, denen sohin ein Beschlagnahmeartrag der staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht voraus-

DOK 251P

- 3 -

gegangen ist. In diesen Fällen hatten die Gerichte eine Interessensabwägung der in Widerstreit geratenen Rechtsgüter der Kunstfreiheit einerseits und der Ehre des einzelnen andererseits vorzunehmen, die letztlich in den jeweiligen Rechtsmittelentscheidungen zur Aufhebung der in erster Instanz vorgenommenen Beschlagnahmen führte.

Zu 2:

Mit Urteil des Landesgerichtes Graz vom 2.7.1984, 3 b E Vr 4128/83, wurde der Tonfilm "Das Gespenst" von Herbert Achternbusch eingezogen. Dieses Urteil, das keinen Schuldspruch enthielt (das Strafverfahren gegen Dieter Bochlatko wegen §§ 15, 188 StGB war gemäß § 109 StPO bereits eingestellt worden) ist in Rechtskraft erwachsen, nachdem die Berufungen der Verfallsbeteiligten mit Beschluß des Oberlandesgerichtes Graz vom 24.4.1985, 8 Bs 350/84, als unbegründet zurückgewiesen worden waren. Die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes richtete sich lediglich gegen die in den Urteilsbegründungen der zitierten Gerichte vertretenen Rechtsansicht, wonach die Freiheit der Kunst stets ihre Schranken an Bestimmungen eines einfachen Gesetzes, insbesondere des Strafgesetzbuches, finden könne. Der Oberste Gerichtshof verwarf mit Urteil vom 19.12.1985, 11 Os 165, 166/85, in diesem Punkt die Nichtigkeitsbeschwerde insofern aus for-

DOK 251P

- 4 -

malen Überlegungen, als diese Rechtsansicht in Verbindung mit der übrigen Urteilsbegründung nicht als tragender rechtlicher Gedankengang erachtet wurde.

Zu 3:

Im Falle des Romanes "Holzfällen" von Thomas Bernhard und im Falle der Schallplatte "Spott sei Dank" von Hans Peter Heinzl und Peter Orthofer hat jeweils das Oberlandesgericht Wien mit Erkenntnis vom 21.12.1984, 27 Bs 566/84, und vom 17.12.1985, 27 Bs 549/85, die von den Erstgerichten auf Antrag des Privatanklägers angeordneten Beschlagnahmen aufgehoben. Jedenfalls in dem zweitgenannten Fall wurde dem Rechtsgut der Kunstfreiheit größeres Gewicht als dem Rechtsgut der Ehre des einzelnen beigemessen.

In folgenden weiteren, dem Bundesministerium für Justiz bekannt gewordenen Fällen haben bereits die Staatsanwaltschaften im Hinblick auf das Grundrecht der Freiheit der Kunst trotz Vorliegens von Anzeigen von einem Beschlagnahmeantrag Abstand genommen:

- a) 2 St 17.429/83 der Staatsanwaltschaft Graz, St 298/84 und St 1/85 je der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien, 5 St 1635/85 der Staatsanwaltschaft Linz, jeweils betreffend das Filmwerk "Die 120 Tage

DOK 251P

- 5 -

von Sodom" von Piere Paolo Pasolini. In diesem Fall nahmen die Staatsanwaltschaften von einer Beschlagnahme des Filmwerkes Abstand, da das dem Strafgesetzbuch entsprechende tatbildliche Verhalten nach § 1 Abs.1 PornG infolge der künstlerischen Tendenzen durch die Kunstfreiheit gerechtfertigt erschien.

- b) 2 St 2239/85 der Staatsanwaltschaft Linz, betreffend das Theaterstück "Stigma" von Felix Mitterer. Der Eingriff in das Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit war im Hinblick auf die Freiheit der Kunst nicht als Verstoß nach § 188 StGB anzusehen.

- c) 7 St 1165/86 der Staatsanwaltschaft Feldkirch, betreffend den Spielfilm "Maria und Josef". Auch in diesem Fall trat die Ausübung des Grundrechtes der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber den für die Kunst geschaffenen Freiheitsraum in den Hintergrund. Letztlich bildeten aber auch die im Jahre 1984 zur Aufführung gelangten Filmwerke "Sag niemals nie" und "Rocky Horror Picture Show" Anlaß für Erwägungen zur Stellung eines Beschlagnahmeantrages, die jedoch im Hinblick auf die Freiheit der Kunst unterblieb.

DOK 251P

- 6 -

Zu 4:

Ich halte die Einführung einer allgemeinen Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften gemäß § 8 Abs. 2 des am 1. Juli 1986 in Kraft tretenden Staatsanwaltschaftsgesetzes in Ansehung solcher Medienbeschlagnahmen für erwägenswert, weil sie eine einheitliche Rechtsanwendung fördern und dem Justizressort gegebenenfalls die Möglichkeit geben würde, auf die Bedeutung des Grundrechtes der Wahrung der Freiheit der Kunst besonders hinzuwirken.

Zu 5:

Die Forderung nach einem ausdrücklichen Beschlagnahmeverbot für Kunstwerke geht an der Tatsache vorbei, daß der Gesetzgeber des Jahres 1981 die Abwägung von Rechtsschutzinteressen im Mediengesetz zum tragenden Prinzip der Beschlagnahme von Medienwerken erhoben hat. Nach § 36 Mediengesetz kann das Gericht die Beschlagnahme der zur Verbreitung bestimmten Stücke eines Medienwerkes nämlich nur dann anordnen, "wenn die nachteiligen Folgen der Beschlagnahme nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen, als das Rechtsschutzinteresse, dem die Beschlagnahme dienen soll". Entsprechend dem Grundsatz des gelinderen Mittels kann an Stelle der Beschlagnahme auch mit der Veröffentlichung einer Mitteilung über das eingeleitete strafgerichtliche

DOK 251P

- 7 -

Verfahren - von der in der Praxis in der weit überwiegen-
den Zahl der Fälle Gebrauch gemacht wird - das Auslangen
gefunden werden.

Das Grundrecht der Freiheit der Kunst nach Art. 17a StGG
ist - wie auch allenfalls weitere künftige Freiheitsrech-
te - in die Interessenabwägung einzubeziehen, es macht die
Interessenabwägung nicht entbehrlich. Es wäre auch kaum
vertretbar einem bestimmten Grundrecht von vornherein und
ausnahmslos Vorrang vor allen anderen derartigen Rechten
einzuräumen. Welchem Schutzrecht der Vorrang zu geben ist,
wird das Gericht in jedem konkreten Einzelfall von neuem
entscheiden müssen. Diese Entscheidung konnte und wollte
der österreichische Verfassungsgesetzgeber nicht in Rich-
tung einer prinzipiellen und in jedem Fall geltenden Rang-
ordnung der das Zusammenleben der Menschen regelnden son-
stigen Vorschriften treffen. Ich glaube z.B. auch, daß
niemand ernsthaft verlangen wird, den Persönlichkeits-
schutz oder existenzielle Schutzrechte der Gesellschaft
dem Grundrecht der Freiheit der Kunst von vornherein und
ausnahmslos nachzuordnen.

14. Mai 1986

DOK 251P

